

2020 / Nr. 61 vom 16. September 2020

Der Senat hat in der Sitzung vom 8. September 2020 folgende Verordnung erlassen, das Rektorat hat das Studium eingerichtet.

**195. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Executive Management in Security Business, MBA“**

**(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung)**

**196. Einrichtung des Universitätslehrganges „Executive Management in Security Business, MBA“**

**197. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Executive Management in Security Business, MBA“**

Der Senat hat in der Sitzung vom 8. September 2020 die Änderung folgender Verordnungen genehmigt. Das Rektorat hat diese Änderungen nicht untersagt.

**198. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Insurance Management MBA“**

**(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)**

**199. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Mehrgeschoßiger Holzhybridbau (CP)“**

**(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)**

**200. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges "Psychosoziale Beratung (Master of Science)"**

**(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit)**

**201. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Regionale Gesundheitskoordination (AE)"**

**Zuvor: „Regionale/r Gesundheitskoordinator/in, akademische/r Experte/in"**

**(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Evidenzbasierte Medizin und Klinische Epidemiologie)**

**202. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Online Media Marketing (AE)"**

**Vormals: „Akademische/r ExpertIn Online Media Marketing"**

**(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Weiterbildungsforschung und Bildungstechnologien)**

**203. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Online Media Marketing (MSc)"**

**Vormals: „MSc Online Media Marketing"**

**(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Weiterbildungsforschung und Bildungstechnologien)**

# **195. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Executive Management in Security Business, MBA“**

**(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung)**

## **§ 1. Weiterbildungsziel**

Der Universitätslehrgang hat das Ziel, den Studierenden spezialisierte, wissenschaftliche und anwendungsorientierte Kenntnisse zur Führung von Einrichtungen des Sicherheitswesens zu vermitteln, die für eine erfolgreiche Führung von Sicherheitsorganisationen bzw. für eine erfolgreiche Ausübung einer Sicherheitsfunktion in der Sicherheitsbranche erforderlich sind. Der Schwerpunkt liegt in den Bereichen Strategie und Managementverantwortung.

Der Universitätslehrgang „Executive Management in Security Business, MBA“ bietet Studierenden eine fundierte, praxisnahe und den aktuellen Entwicklungen Rechnung tragende interdisziplinäre Weiterbildung mit dem Ziel, den vielfältigen Herausforderungen zu begegnen, diese zu bewältigen sowie die Veränderungen und Innovation im Geschäftsleben auf strategische, organisatorische und wirtschaftliche Aspekte beherrschen zu können.

Dieser Universitätslehrgang richtet sich an Führungspersonen in der Sicherheitsbranche von Security, Safety, Brandschutz sowie Informationssicherheit aus dem oberen Management und der Unternehmensleitung sowie an Personen, die Schlüsselpositionen in der Planung, Steuerung und Organisation der Unternehmenssicherheit einnehmen und an Nachwuchskräfte mit entsprechender Qualifikation, die eine Führungsposition anstreben.

AbsolventenInnen des Universitätslehrganges „Executive Management in Security Business, MBA“ sind in der Lage,

- die in der Praxis erworbenen Managementkompetenzen mit den theoretischen Grundlagen zu erweitern und zu verknüpfen;
- die wesentlichen Methoden und Instrumente für eine erfolgreiche Führung und Steuerung von Sicherheitsorganisationen zu erläutern;
- gesellschaftliche, politische und ökonomische Mechanismen der Unternehmenssicherheit zu analysieren;
- darauf aufbauende Unternehmensstrategien zu entwickeln;
- aktuelle und zukünftige Herausforderungen an Führungskräften in der Unternehmenssicherheit kritisch zu reflektieren sowie Handlungsempfehlungen für die Praxis abzuleiten;

AbsolventenInnen sind nach Absolvierung der *VERTIEFUNG Security and Safety Management* in der Lage,

- Methoden und Tools aus den Bereichen der Unternehmensführung, der Kommunikationstechnik, dem Konfliktmanagement, dem Projektmanagement, der Präsentation und der Rhetorik anzuwenden;
- wissenschaftliche Fragestellungen auf Basis theoretischer und methodischer Kenntnisse zu diskutieren;
- Werkzeuge, Methoden und Verfahren des Security and Safety Managements zu beurteilen und ein Sicherheitsmanagementkonzept zu erstellen;

AbsolventenInnen sind nach Absolvierung der *VERTIEFUNG Fire Safety Management* in der Lage,

- Methoden und Tools aus den Bereichen Brandschutzmanagement, Risikomanagement, Projekt- und Qualitätsmanagement anzuwenden;
- wissenschaftliche Fragestellungen auf Basis theoretischer und methodischer Kenntnisse zu diskutieren;
- Werkzeuge, Methoden und Verfahren des Brandschutzmanagements in der Praxis zu beurteilen und ein Brandschutzmanagementsystem zu erstellen;

AbsolventenInnen sind nach Absolvierung der *VERTIEFUNG Information Security Management* in der Lage,

- Methoden und Tools aus dem Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie einzusetzen,
- die technischen Grundlagen der Informationstechnologie zu beschreiben und in Praxisbeispielen einzusetzen;
- wissenschaftliche Fragestellungen auf Basis theoretischer und methodischer Kenntnisse zu diskutieren;

## **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante und/oder als Vollzeitvariante in Modulform angeboten. Der Universitätslehrgang wird in deutscher und/oder englischer Sprache angeboten.

## **§ 3. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

## **§ 4. Dauer**

Die Dauer des Universitätslehrganges beträgt in der berufsbegleitenden Studienvariante vier Semester, in der Vollzeitvariante 3 Semester.

## **§ 5. Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- 1) ein Hochschulabschluss eines ordentlichen österreichischen oder gleichwertigen ausländischen Studiums und mindestens 1 Jahr einschlägige Berufserfahrung im Sicherheitsbereich in qualifizierter Position, oder
- 2) eine Qualifikation wie folgt, wenn damit eine dem Abs. 1 gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird:
  - (a) allgemeine Universitätsreife und mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung im Sicherheitsbereich in qualifizierter Position (Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden), oder
  - (b) bei fehlender allgemeiner Universitätsreife mindestens 9 Jahre einschlägige Berufserfahrung im Sicherheitsbereich in qualifizierter Position (Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden)

sowie

- 3) die positive Beurteilung im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens.

## § 6. Sprachkenntnisse

Adäquate Sprachkenntnisse in Englisch sind vor der Zulassung nachzuweisen. Die Lehrgangsführung entscheidet über die Art des Nachweises der Sprachkenntnisse.

## § 7. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## § 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

## § 9. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm ist modular aufgebaut und umfasst Pflichtfächer des Kerncurriculums und die Vertiefungsfächer. Die Studierenden müssen alle Pflichtfächer (50 ECTS) und eine Vertiefung im Ausmaß von 20 ECTS absolvieren. Die angebotenen Vertiefungen werden von der Lehrgangsführung festgelegt und zu Beginn des Lehrganges bekanntgegeben.

### Lehrveranstaltungsübersicht

<i>Fächer</i>	<i>Lehrveranstaltung</i>	<i>UE</i>	<i>ECTS</i>
<b>KERNCURRICULUM</b>		<b>593</b>	<b>50</b>
<b>Management- und Führungswissen in der Sicherheitsbranche</b>		<b>75</b>	<b>6</b>
	Leadership Development	35	3
	Leadership Behavior	40	3
<b>Human Resource Management und Organisation in der Sicherheitsbranche</b>		<b>75</b>	<b>6</b>
	Personalmanagement	40	3
	Organisationsstrategien & Best Practice in Sicherheitsunternehmen	35	3
<b>Sicherheit als Managementaufgabe</b>		<b>90</b>	<b>7</b>
	Corporate Security Management	40	3
	Positionierung der Sicherheitsfunktion im Management	50	4
<b>Strategie in der Sicherheitswirtschaft</b>		<b>90</b>	<b>7</b>
	Corporate Security & Corporate Risk	40	3
	Von der Sicherheitsstrategie zur Sicherheitsmaßnahme	50	4

<b>Steuerung in der Sicherheitswirtschaft</b>		<b>75</b>	<b>6</b>
	Steuerungsmechanismen für die Unternehmenssicherheit	30	3
	Steuerungswerkzeuge für die Sicherheitsfunktion	45	3
<b>Informationsmanagement &amp; Ethik</b>		<b>75</b>	<b>6</b>
	Governance, Risk & Compliance	45	3
	Data Science & Ethik	30	3
<b>Unternehmensfinanzierung und Controlling &amp; Reporting</b>		<b>48</b>	<b>7</b>
	Unternehmensfinanzierung	24	3,5
	Controlling & Reporting	24	3,5
<b>Wissenschaftliches Arbeiten</b>		<b>65</b>	<b>5</b>
	Theoriegeleitetes wissenschaftliches Arbeiten	30	2
	Methoden der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften	20	2
	Exposé- und MT-Workshop	15	1
<b>VERTIEFUNGEN</b>			
<b><i>Security and Safety Management</i></b>		<b>195</b>	<b>20</b>
<b>Kommunikationsmanagement und Sozialkompetenzen</b>		<b>50</b>	<b>4</b>
	Wahrnehmung und Kommunikation	25	2
	Wissens- und Informationsmanagement	25	2
<b>Grundlagen des Managements</b>		<b>40</b>	<b>3</b>
	Managementkonzepte	15	1
	Unternehmensführung	15	1
	Betriebswirtschaftslehre	10	1
<b>Risikomanagement</b>		<b>30</b>	<b>4</b>
	Risikomanagement	30	4
<b>Ganzheitliche Risiko- und Sicherheitsprozesse</b>		<b>75</b>	<b>9</b>
	Grundlagen der Sicherheitsplanung	35	4
	Sicherheitsdienstleistungen	15	2
	Sicherheitsplanungsprozesse	25	3

<b>Fire Safety Management</b>		<b>210</b>	<b>20</b>
<b>Management- und Organisationskonzepte im Brandschutz</b>		<b>75</b>	<b>6</b>
	Grundlagen des Managements	10	1
	Betriebswirtschaftslehre	10	1
	Abwehrender und organisatorischer Brandschutz	30	2
	Katastrophen- und Krisenmanagement	25	2
<b>Grundlagen des Brandschutzmanagements</b>		<b>60</b>	<b>5</b>
	Sicherheitsmanagement und Brandschutzmanagement	10	2
	Prozess der Brandschutzplanung	10	1
	Organisation des Brandschutzes in Europa	30	1
	Haftung und Versicherung	10	1
<b>Sonderkapitel baulicher Brandschutz und Managementsysteme</b>		<b>75</b>	<b>9</b>
	Grundlagen der Brandlehre	10	1
	Brandschutztechnische Klassifizierung und Prüfung von Sonderbauteilen	15	2
	Berechnung von Bauteilen nach EUROCODE	10	1
	Risikomanagement	10	1
	Projekt- und Qualitätsmanagement	15	2
	Projektmanagement	15	2
<b>Information Security Management</b>		<b>180</b>	<b>20</b>
<b>Managementgrundlagen: Kommunikation und Management</b>		<b>90</b>	<b>10</b>
	Grundlagen des Managements	45	5
	Kommunikationsmanagement	45	5
<b>Technische Grundlagen und Praxis: Informationstechnologie, Business Informatics, Network Security</b>		<b>90</b>	<b>10</b>
	Informationstechnologie	45	5
	Business Informatics, Network Security	45	5
<b>Master-Thesis</b>		<b>0</b>	<b>20</b>
<b>Gesamt</b>			<b>90</b>

## **§ 10. Lehrveranstaltungen**

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgangstart vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (3) In manchen Lehrveranstaltungen ist das Verhältnis Unterrichteinheiten/ECTS relativ groß. Dies ergibt sich aus dem intensiven Einsatz von distance learning und dem Selbststudium der Unterlagen zur Vorbereitung auf die Modulwochen, z. B. in Form von Pre-Readings, die im Vorfeld zur Verfügung gestellt werden. Zusätzlich müssen die Studierenden Case Studies vorbereiten, die in den Lehrveranstaltungen diskutiert werden. Anschließend sind diese Fallstudien noch nachzuarbeiten und deren Inhalte vor dem Hintergrund der Erkenntnisse und Erfahrungen aus den Lehrveranstaltungen zu abstrahieren und einer kritischen Auseinandersetzung zu unterwerfen.

## **§ 11. Unterrichtssprache**

Die Lehrveranstaltungen können sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache angeboten werden.

## **§ 12. Prüfungsordnung**

Es ist von den Studierenden eine Abschlussprüfung abzulegen. Diese bestehen aus:

- (1) schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen und/oder schriftlichen Arbeiten zu den Pflichtfächern und in den Fächern der gewählten Vertiefung,
- (2) dem Verfassen, der positiven Beurteilung, der Präsentation und der Verteidigung der Master-Thesis.
- (3) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistung vorliegt.
- (4) Leistungen aus folgenden Universitätslehrgängen der Donau-Universität Krems sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen: „Security and Safety Management MSc“, „Fire Safety Management MSc“, „Information Security Management MSc“ und „Information Security Management“ (AE).

## **§ 13. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Universitätslehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

## **§ 14. Abschluss**

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Business Administration“ (MBA) zu verleihen.

### **§ 15. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

## **196. Einrichtung des Universitätslehrganges „Executive Management in Security Business, MBA“**

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Executive Management in Security Business, MBA“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 16.09.2020 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

## **197. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Executive Management in Security Business, MBA“**

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Executive Management in Security Business, MBA“ wird mit € 19.890,- festgelegt.

## **198. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Insurance Management MBA“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Grundlegende sowie vertiefende Rechts- und Wirtschaftskenntnisse auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene haben in der Versicherungsbranche seit der Deregulierung des Versicherungsmarktes im Jahre 1995 zunehmend an Bedeutung gewonnen. Die Versicherungswirtschaft befindet sich in einem kontinuierlich komplexer werdenden Marktumfeld. Rechtliche Vereinheitlichungstendenzen auf europäischer Ebene haben zweifelsfrei Auswirkungen auch auf die wirtschaftlichen Bereiche des Versicherungswesens, so dass in der Versicherungsbranche sowohl komplexe rechtliche als auch wirtschaftliche Herausforderungen auftreten.

Dem profunden Verstehen dieser vielschichtigen Materie soll der Universitätslehrgang Insurance Management MBA Rechnung tragen, indem den Studierenden eine Weiterbildung geboten wird, die sich sowohl auf das österreichische und europäische Versicherungsrecht als auch auf die versicherungswirtschaftlichen Bereiche konzentriert und somit die wirtschaftsrechtliche Anwendung und Umsetzung der Materie im beruflichen Alltag sicherstellt.

Der Universitätslehrgang hat zum Ziel, den Studierenden vertiefte, spezialisierte und anwendungsorientierte Kenntnisse des österreichischen bzw. europäischen Versicherungsrechts und der Versicherungswirtschaft zu vermitteln sowie beizutragen, dass die Studierenden die Zusammenhänge zwischen Recht und Wirtschaft in Bezug auf die Versicherungswelt verstehen und analysieren. Ferner hat der Universitätslehrgang

zum Ziel, die internen Abläufe und Herausforderungen von Versicherungsunternehmen und Versicherungsmaklerunternehmen zu beleuchten. Der Universitätslehrgang soll die Studierenden für eine Position auf der Ebene des gehobenen Managements oder auf Leitungsebene vorbereiten.

#### **Lernergebnisse:**

AbsolventInnen des Universitätslehrgangs Insurance Management MBA sind nach der Vermittlung von Inhalten und Methoden und der individuellen Entwicklung von Kompetenzen in den vorgesehenen Fächern in der Lage,

- einen Sachverhalt juristisch zu erschließen, zu analysieren, zu kritisieren und zu lösen;
- allgemeine betriebswirtschaftliche Zusammenhänge zu erkennen, diese zu diskutieren sowie das Gelernte anzuwenden;
- rechts- und wirtschaftswissenschaftliches Know-how in eigenständiger Planung und Durchführung in Beispielprojekten umzusetzen;
- in Streitfällen juristisch und wirtschaftlich zu argumentieren;
- die entsprechenden Rechtsvorschriften für die Lösung von Rechtsproblemen heranzuziehen und anzuwenden;
- die entsprechenden Gerichtsurteile fallbedingt zu identifizieren und sie in der juristischen Argumentation in der Lösung der Sachverhalte zu verwenden;
- die Fachterminologie situativ anzuwenden;
- die erworbene Sprachkompetenz (Juristendeutsch) situativ umzusetzen;
- Arbeiten nach wissenschaftlichen Kriterien zu erstellen.

#### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante angeboten. Das Studium wird im Blended Learning Modus durchgeführt.

#### **§ 3. Unterrichtssprache**

Der Universitätslehrgang wird in deutscher und/oder englischer Sprache abgehalten.

#### **§ 4. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

#### **§ 5. Dauer**

Der Universitätslehrgang dauert berufsbegleitend vier Semester (90 ECTS Punkte).

#### **§ 6. Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1)
  - a. ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium (mindestens Bachelor) *oder*
  - b. gleichwertige Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 ECTS (im Rahmen eines Hochschulstudiums in studienrelevanten Disziplinen) *oder*
  - c. allgemeine Universitätsreife und mindestens 4 Jahre studienrelevante Berufserfahrung in adäquater Position, wenn damit eine dem Abs. (1) a. gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird. Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden. *Oder*

- d. bei fehlender allgemeiner Universitätsreife mindestens 8 Jahre studienrelevante Berufserfahrung in adäquater Position, wenn damit eine dem Abs. (1) a. gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird. Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden.

*Und*

- (2) Erfolgreiche Absolvierung des Aufnahmeverfahrens.

### § 7. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.  
 (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

### § 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

### § 9. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs setzt sich aus den nachfolgend angeführten Fächern zusammen.

Die wirtschaftlichen Kernfächer werden als Fernstudieneinheiten angeboten.

#### Fächerübersicht:

<u>Fächer (Module)</u>	<u>ECTS</u>	<u>UE*</u>
<b><u>Versicherungsrechtliche Fächer</u></b>	<b>34</b>	<b>289</b>
<b>Einführung in die Rechtswissenschaften</b> (Grundbegriffe der Rechtswissenschaften, juristische Werkzeuge, juristische Grundlehren, Normen- und Methodenlehre, Staatslehre, Verfahrensrecht)	<b>5</b>	<b>34</b>
<b>Rechtsenglisch</b>	<b>3</b>	<b>24</b>
<b>Rechtswissenschaftliches Arbeiten</b>	<b>1</b>	<b>8</b>
<b>Europäisches Versicherungsrecht</b> (Einführung in das Rechtssystem der EU, Europäisches Versicherungsrecht)	<b>2</b>	<b>17</b>
<b>Einführung in das Versicherungsvertragsrecht</b> (Historische Entwicklung, Rechtsquellen, Privatversicherungsrecht, Parteien des Versicherungsvertrages, Allgemeine Versicherungsbedingungen, das Recht der Versicherungsvermittler)	<b>4</b>	<b>35</b>
<b>Zustandekommen des Versicherungsvertrages/Pflichten der Parteien</b> (Aufklärungs- und Informationspflichten, Abschluss des Versicherungsvertrages; Pflichten des Versicherers, Pflichten des Versicherungsnehmers)	<b>4</b>	<b>35</b>

<b>Veränderungen und Beendigung des Versicherungsvertrages/Versicherungsaufsichtsrecht/ Versicherungssteuerrecht</b> (Inhaltliche und personenbezogene Veränderungen im Vertragsverhältnis, Beendigung des Versicherungsvertrages, Versicherungsaufsichtsrecht; Versicherungssteuerrecht)	<b>3</b>	<b>30</b>
<b>Sachversicherung</b> (Schadenversicherung, Sparten der Sachversicherung)	<b>4</b>	<b>35</b>
<b>Vermögens- und Rechtsschutzversicherung</b> (Rechtsschutzversicherung, Haftpflichtversicherung, Betriebshaftpflicht, Kfz-Haftpflicht)	<b>4</b>	<b>34</b>
<b>Personenversicherung und Risikoausgleich unter Versicherern</b> (Krankenversicherung, Unfallversicherung, Lebensversicherung, Pflegevorsorge, Fallbearbeitung, betriebliche Vorsorge, Rückversicherung, Mitversicherung)	<b>4</b>	<b>37</b>
<b><u>Wirtschaftliche Kernfächer</u></b>	<b>28</b>	<b>0</b>
<b>Grundlagen der Betriebswirtschaft</b>	<b>3,5</b>	<b>0</b>
<b>Grundlagen der Volkswirtschaft</b>	<b>3,5</b>	<b>0</b>
<b>Controlling &amp; Reporting</b>	<b>3,5</b>	<b>0</b>
<b>Strategisches Management</b>	<b>3,5</b>	<b>0</b>
<b>Marketing Management</b>	<b>3,5</b>	<b>0</b>
<b>Personalmanagement &amp; Organisation</b>	<b>3,5</b>	<b>0</b>
<b>Führung und Motivation</b>	<b>3,5</b>	<b>0</b>
<b>Transformatives Management</b>	<b>3,5</b>	<b>0</b>

<b><u>Versicherungswirtschaftliche Fächer</u></b>	<b>8</b>	<b>73</b>
<b>Business Ethics in der Versicherungswirtschaft</b>	<b>1</b>	<b>11</b>
<b>Aufnahme und Ausübung der Versicherungstätigkeit, Versicherungsaufsicht und ihre Aufgaben</b>	<b>2</b>	<b>17</b>
<b>Finanzierung, Solvabilität</b>	<b>1</b>	<b>9</b>
<b>Governance System in der Versicherungswirtschaft, Risiko- und Versicherungsmanagement</b>	<b>2</b>	<b>17</b>
<b>Der Versicherungsvertrieb und seine rechtlichen Rahmenbedingungen</b>	<b>1</b>	<b>10</b>
<b>Datenschutz und Compliance in der Versicherungswirtschaft</b>	<b>1</b>	<b>9</b>
<b><u>Master-Thesis</u></b>	<b>20</b>	
<b>ECTS/UE</b>	<b>90</b>	<b>362</b>

\* UE = Unterrichtseinheiten in Präsenz

#### **§ 10. Lehrveranstaltungen**

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsheitung jeweils für einen Universitätslehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Praxikumseinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

#### **§ 11. Prüfungsordnung**

(1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung umfasst:

- a) Schriftliche oder mündliche Fachprüfungen in den folgenden Fächern:
  - Einführung in die Rechtswissenschaften
  - Einführung in das Versicherungsvertragsrecht
  - Zustandekommen des Versicherungsvertrages / Pflichten der Parteien
  - Sachversicherung
  - Vermögens- und Rechtsschutzversicherung
  - Aufnahme und Ausübung der Versicherungstätigkeit, Versicherungsaufsicht und ihre Aufgaben
  - Der Versicherungsvertrieb und seine rechtlichen Rahmenbedingungen
  - Grundlagen der Betriebswirtschaft
  - Grundlagen der Volkswirtschaft
  - Controlling & Reporting

- Strategisches Management
  - Marketing Management
  - Personalmanagement & Organisation
  - Führung und Motivation
  - Transformatives Management
- b) Schriftlich oder mündlich zu erbringende Prüfungsleistungen (beispielsweise Stundenreflexionen, Referat, Abschlussarbeit, laufende Mitarbeit, Test etc.) in folgenden Fächern aufgrund ihres immanenten Prüfungscharakters:
- Rechtsenglisch
  - Veränderungen und Beendigung des Versicherungsvertrages / Versicherungsaufsichtsrecht / Versicherungssteuerrecht
  - Personenversicherung und Risikoausgleich unter Versicherern
  - Finanzierung, Solvabilität
  - Governance System in der Versicherungswirtschaft, Risiko- und Versicherungsmanagement
  - Datenschutz und Compliance
- c) Erfolgreiche Teilnahme an den Fächern:
- Rechtswissenschaftliches Arbeiten
  - Europäisches Versicherungsrecht
  - Business Ethics in der Versicherungswirtschaft
- d) Das Verfassen, die positive Beurteilung und Defensio einer Master-Thesis.
- (2) Leistungen, die an Hochschulen oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht werden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (3) Leistungen aus den Universitätslehrgängen des Departments für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen
- „Master of Laws im Versicherungsrecht, LL.M.“,
  - „Master of Legal Studies“,
  - „Akademische/r VersicherungsmaklerIn“,
  - „Risikomanagement und Versicherungsrecht“ (AE) zuvor: „Versicherungsrecht“)
  - „Risikomanagement und Versicherung“ (CP)
- sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.
- (4) Leistungen aus den Universitätslehrgängen
- „Risiko- & Versicherungsmanagement“ der Wirtschaftsuniversität Wien (WU),
  - „Versicherungswirtschaft“ und „Versicherungswirtschaft (MBA Insurance)“ der Karl-Franzens-Universität Graz,
  - „Versicherungswirtschaft“ der Johannes Kepler Universität Linz,
  - „Executive MBA, Fokus Versicherungsmanagement“ der Fachhochschule Kufstein
- sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.
- (5) Leistungen aus dem Studium der Rechtswissenschaften bzw. des Studiums der Wirtschaftswissenschaften sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

- (6) Leistungen aus den Universitätslehrgängen des Departments für Wirtschafts- und Managementwissenschaften „Professional MBA“, „General Management“, „General Management College“, „Master in Business Administration“ und „Executive MBA“ sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

#### **§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen nach Beendigung des Universitätslehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

#### **§ 13. Abschluss**

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Business Administration“, in abgekürzter Form als MBA, zu verleihen.

#### **§ 14. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit WS 2020/21 in Kraft.

#### **§ 15. Übergangsbestimmungen**

Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung zugelassen wurden, schließen noch nach der Verordnung vom Mitteilungsblatt 40/2018 ab. Die Verordnung vom Mitteilungsblatt 40/2018 tritt mit 1.10.2022 außer Kraft. Eine Absolvierung ist dann nur mehr nach der vorliegenden Verordnung möglich.

## **199. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Mehrgeschoßiger Holzhybridbau (CP)“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)**

#### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Die Dekarbonisierung des Gebäudesektors stellt die Bau- und Immobilienwirtschaft nicht nur vor eine große Herausforderung, sondern bietet vor allem enorme Chancen. Die nachhaltige Verwendung des Baustoffes Holz in mehrgeschoßigen Gebäuden kann dazu einen wesentlichen Beitrag leisten, verlangt jedoch nach speziellen und zum Teil alternativen Ansätzen in der Bauplanung und im Bauprozess, die in der Digitalisierung des Bauwesens bereits Anwendung finden und somit helfen, die Bauwirtschaft weiter zu entwickeln.

Der Universitätslehrgang hat zum Ziel, anwendungsgerecht Fachwissen aus Praxis und Forschung zu vermitteln um damit einen wesentlichen Beitrag zur Dekarbonisierung des Gebäudesektors leisten zu können.

Die Zielgruppe umfasst erfahrene PraktikerInnen aus der Baubranche, Planende, Ausführende, InvestorInnen und Entscheidungstragende aus den Berufsfeldern gewerblicher und industrieller Holzbau, Baumeister, Architektur, Bauingenieurwesen, Bauträger, Facility und Immobilien Management, Immobilienverantwortliche der öffentlichen Hand und Baubehörden.

## **Angestrebte Lernergebnisse (learning outcomes):**

Die AbsolventInnen können

- Spezifika des mehrgeschoßigen Holzhybridbaus erklären und anwenden,
- die Rolle des Baustoffs Holz in der Dekarbonisierung des Gebäudesektors argumentieren,
- monolithische und hybride Bauteile nach bautechnischen, statischen, bauphysikalischen, ökologischen und ökonomischen Kriterien bewerten und vergleichen,
- Baudetails von Holzhybrid-Konstruktionen entwickeln und optimieren,
- Planungs- und Bauabläufe für den Holzhybridbau mit digitalen Werkzeugen strukturieren,
- sich mit einzelnen Fachthemen nach wissenschaftlichen Kriterien auseinandersetzen.

## **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang ist als Certified Program (CP) berufsbegleitend im Umfang von 30 ECTS konzipiert.

Unterrichtssprache ist Deutsch.

## **§ 3. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

## **§ 4. Dauer**

Das Certified Program wird berufsbegleitend angeboten und dauert 2 Semester.

## **§ 5. Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Mehrgeschoßiger Holzhybridbau (CP)“:

- 1) Ein für den Universitätslehrgang facheinschlägiges, abgeschlossenes, österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium,
- 2) Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife sowie mindestens zwei Jahre facheinschlägige Berufserfahrung, wobei Aus- und Weiterbildungszeiten angerechnet werden können,
- 3) Ohne Universitätsreife mindestens fünf Jahre facheinschlägige Berufserfahrung, wobei Aus- und Weiterbildungszeiten angerechnet werden können.

In allen Fällen ist ein Aufnahmeverfahren positiv zu absolvieren.

## **§ 6. Studienplätze**

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## **§ 7. Zulassung**

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

## § 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs umfasst die nachfolgend angeführten Fächer.

Fächer/Module	Lehrveranstaltungen	LV-Art	UE	ECTS
<b>1) Hybrides Bauen mit Holz</b>				
	Grundlagen des mehrgeschoßigen Holzhybridbaus	VO	16	2
	Dekarbonisierung des Gebäudesektors (Klimagerechtes Planen und Bauen, Gebäudezertifizierung, gesetzliche Vorgaben und Maßnahmen zur Umsetzung der Klimaschutzziele, Bilanzierung klimaneutraler Gebäude)	SE	24	3
	Innovationsmanagement	KS	4	1
<b>2) Material und Konstruktion</b>				
	Baustoffe und Materialien (Eigenschaften und anforderungsgerechte Anwendungen)	VO	8	1
	Hybride Baukonstruktionen (Bauteile, Baudetails, Verbindungsarten, Fassadensysteme)	KS	20	3
	Bauphysik (Brand- und Schall-, Wärme- und Feuchteschutz)	KS	16	2
<b>3) Systematisiertes Planen</b>				
	Gebäudeplanung (von der Projektidee bis zum recyclingfähigen Bauen)	VO	8	1
	Systembau (Systembauweisen, Planungsprozesse, Planungsgruppen-Strukturen, Tools und Beispiele, BIM)	VO	12	1,5
	Tragwerksplanung (Statische Systeme und Bemessung monolithischer und hybrider Konstruktionen)	KS	8	1,5
	Technische Gebäudeausrüstung im Holzbau	KS	8	1
	Ausschreibung und Kosten (standardisierte und funktionale Ausschreibung. Kalkulation. Lebenszykluskosten von Bauteilen und Konstruktionen)	VO	8	1
<b>4) Bauprozess</b>				
	Vorfertigung, Modulbau	VO	12	2
	Digitales Bauen (3D, 4D und 5D Gebäudemodell, Logistik, Transport, Montage, Qualitätssicherung)	SE	32	4
<b>5) Wissenschaftliches Arbeiten</b>				
	Wissenschaftliches Arbeiten und Präsentationstechniken	KS	4	1

<b>6) Projektarbeit</b>			<b>12</b>	<b>4</b>
	Projektarbeit (Gruppenarbeit mit Endpräsentation)	AG	12	4
<b>7) Abschlussarbeit</b>				<b>1</b>
	Schriftliche Einzelarbeit mit Endpräsentation			1
<b>Gesamt</b>			<b>192</b>	<b>30</b>

### § 9. Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

### § 10. Prüfungsordnung

Der Universitätslehrgang ist abgeschlossen nach positiver Erbringung folgender Leistungen:

- 1) Schriftliche Prüfungen über die im Unterrichtsprogramm angeführten Fächer 1 bis 4,
- 2) Erfolgreiche Teilnahme am Fach „Wissenschaftliches Arbeiten“,
- 3) Erstellung und Präsentation der Projektarbeit,
- 4) Verfassen und Präsentation der Abschlussarbeit.

Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

### § 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen nach Beendigung des Universitätslehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

### § 12. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

### § 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

## **200. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges "Psychosoziale Beratung (Master of Science)"**

**(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit)**

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1. Weiterbildungsziel**

- (1) Beratung findet nicht nur in freier Praxis (Lebens- und Sozialberater\*in) und in den psychosozialen Beratungsstellen, sondern auch auf vielfältige Weise in Organisationen und Institutionen statt. Sozialarbeit und Sozialpädagogik kommen ohne Beratungskompetenz nicht aus. In medizinischen und therapeutischen Arbeitsfeldern nimmt der Bedarf an psychosozialer Beratung – ergänzend zur Behandlung – ständig zu. In allen sich ständig wandelnden Bereichen, wie z. B. von Wirtschaft und Verwaltung, ist Beratung zu einem unverzichtbaren Teil von Personalentwicklung, interne Planung und Konfliktlösung geworden. Dadurch steigt der Anspruch, dass psychosoziale Beratung professionell fundiert durchgeführt wird. Dieser Masterlehrgang soll Personen, die Führungspositionen in Beratungs-, Ausbildungs- und Forschungseinrichtungen etc. anstreben, für Leitungstätigkeiten qualifizieren.
- (2) Der Universitätslehrgang „Psychosoziale Beratung (Master of Science)“ hat zum Ziel, dass die Studierenden vertiefte, spezialisierte und anwendungsorientierte Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der psychosozialen Beratung erlernen und die dafür geforderte Kompetenz entwickeln sowie übergreifende Forschungstätigkeiten auf verschiedenen Beratungsgebieten vorantreiben.

Lernergebnisse:

Absolvent\*innen des Universitätslehrganges können

- a) Problemfelder der Beratung analysieren;
- b) Strategien und Konzepte zum Umgang mit diversen übergeordneten psychosozialen Beratungsthemen entwickeln, planen und umsetzen;
- c) eigene beraterische Handlungen und Beratungs-Grundhaltungen reflektieren;
- d) wissenschaftliche Problemstellungen erkennen und übergreifende Forschungsthemen diskutieren;
- e) selbständig eine wissenschaftliche Fragestellung im Rahmen einer Arbeit (Master-Thesis) beantworten.

#### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang „Psychosoziale Beratung (Master of Science)“ ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

#### **§ 3. Dauer**

Der Universitätslehrgang „Psychosoziale Beratung (Master of Science)“ umfasst berufsbegleitend neun Semester. Im Vollstudium wären es 4 Semester (120 ECTS).

#### **§ 4. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

## § 5. Zulassungsbedingungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Psychosoziale Beratung (Master of Science)“ ist:

- (1) a) ein abgeschlossenes ordentliches human-, sozialwissenschaftliches, pädagogisches, wirtschaftswissenschaftliches, juristisches Studium  
oder  
b) die allgemeine Universitätsreife und mindestens 4 Jahre einschlägige Berufserfahrung, wenn damit eine gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird, Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden,  
und  
c) ein Mindestalter von 24 Jahren oder
- (2) Psychotherapeut\*innen, die nach Eintrag in die österreichische Psychotherapeut\*innenliste 3 Jahre psychotherapeutische Praxis nachweisen können.
- (3) Und positive Absolvierung eines Aufnahmegesprächs mit der Lehrgangleitung

## § 6. Deutsch-Nachweis

Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben vor ihrer Zulassung gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen.

## § 7. Studienplätze

Die Zulassung zum Universitätslehrgang „Psychosoziale Beratung (Master of Science)“ erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

## § 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG 2002 dem Rektorat.

## § 9. Unterrichtsprogramm

- (1) Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs „Psychosoziale Beratung (Master of Science)“ umfasst 780 Unterrichtseinheiten und wird vom Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit der Donau-Universität Krems in Entwicklung und Durchführung verantwortet.
- (2) Im Rahmen des Unterrichtsprogramms des Universitätslehrgangs „Psychosoziale Beratung (Master of Science)“ sind folgende Pflichtfächer in Form von Block-Lehrveranstaltungen zu absolvieren.

FÄCHER	LV	LV-A	UE	ECTS	WL
<b>Grundstufe</b>					
<b>Fach 1: Einführung in die Lebens- und Sozialberatung sowie Methodik der Lebens- und Sozialberatung</b>			<b>260</b>	<b>39</b>	<b>975</b>
	Einführung in die Lebens- und Sozialberatung	KS	20	3	75
	Grundhaltungen in der Beratung	VO	16	2	50
	Rollenbilder und Beziehungsmodelle in der Beratung	KS	20	2	50
	Beratungssetting im institutionellen Kontext und in der freien Praxis	VO	16	2	50

	Beratungsprozess I: Erstgespräche und Phasenmodelle	KS	20	3	75
	Beratungsprozess II: Abschluss und Abschied	KS	20	3	75
	Techniken der Gesprächsführung	KS	20	3	75
	Helfernetz in der psychosozialen Beratung	VO	20	2	50
	Widerstand und Konflikt	VO	20	3	75
	Erziehungs- und Familienberatung	VO	20	4	100
	Genderkompetenz in der psychosozialen Beratung	VO	20	4	100
	Sexualberatung	VO	24	4	100
	Suchtberatung	VO	24	4	100
<b>Fach 2: Krisenintervention</b>			<b>80</b>	<b>13</b>	<b>325</b>
	Krisenintervention I: Diagnostik, Grenzfragen, Krisensymptome	VO	16	3	75
	Krisenintervention II: Entwicklungskrisen	VO	24	4	100
	Krisenintervention III: Traumatologie	VO	20	3	75
	Krisenintervention IV: Sinnkrisen – Sterben - Suizidalität	VO	20	3	75
<b>Fach 3: Rechtliche und betriebswirtschaftliche Grundlagen, Ethik</b>			<b>48</b>	<b>5</b>	<b>125</b>
	Berufsethik und Berufsidentität, verwandte und angrenzende Berufsfelder, Rechtsfragen	VO	32	3	75
	Betriebswirtschaftliche Grundlagen	VO	16	2	50
<b>Fach 4: Praxeologie (Gruppenselbsterfahrung)</b>			<b>96</b>	<b>8</b>	<b>200</b>
	Praxeologie I:	VO	24	2	50
	Praxeologie II:	VO	24	2	50
	Praxeologie III:	VO	24	2	50
	Praxeologie IV:	VO	24	2	50
<b>Praktikum</b>	Supervidierte Beratungstätigkeit	PR	<b>100</b>	<b>8</b>	<b>200</b>
<b>Aufbaustufe</b>					
<b>Fach 5 Übergeordnete Beratungsthemen und Forschung</b>			<b>196</b>	<b>27</b>	<b>675</b>
	Beratung und Kultur	VO	20	2	50
	Beratung und Spiritualität	VO	20	2	50
	Beratung in der Lebensspanne	VO	20	3	75
	Beratung und Forschung/Forschung als Beratung	VO	20	3	75
	Beratung und Sozialpolitik	VO	20	3	75
	Projektentwicklung und Management	VO	20	3	75
	Rollenentwicklung als Führungskraft in der Beratung	VO	20	3	75

	Standorte, Vernetzung und Berufspolitik	VO	20	3	75
	Beratung lehren und lernen	VO	20	3	75
	Wissenschaftliches Arbeiten 1 und 2	VO	16	2	50
<b>Master-Thesis</b>	Master-Thesis			<b>20</b>	<b>500</b>
	<b>Gesamt UE/ECTS/Workload</b>		<b>780</b>	<b>120</b>	<b>3000</b>

## § 10. Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen können sofern pädagogisch oder didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung der Lernziele durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lehrmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

## § 11. Unterrichtssprache

Der gesamte Lehrgang ist in deutscher Sprache anzubieten.

## § 12. Prüfungsordnung

(1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Diese besteht aus:

- a) 5 mündlichen Fachprüfungen über die Fächer:
  - Einführung in die Lebens- und Sozialberatung sowie Methodik der Lebens- und Sozialberatung
  - Krisenintervention
  - Praxeologie
  - Rechtliche und betriebswirtschaftliche Grundlagen, Ethik
  - Übergeordnete Beratungsthemen und Forschung
- b) erfolgreiche Teilnahme am Praktikum
- c) Erstellung, positive Beurteilung und Verteidigung (Defensio) der Master-Thesis. Das Thema ist aus dem Bereich der Psychosozialen Beratung auszuwählen. Die Master-Thesis muss von zwei Begutachter\*innen positiv beurteilt werden.

(2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

(3) Leistungen aus dem Universitätslehrgang „Psychosoziale Beratung“ (akademisch) sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

## § 13. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller Referent\*innen durch die Studierenden sowie durch eine Befragung der Absolvent\*innen nach Beendigung des Universitätslehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

## **§ 14. Abschluss**

- (1) Der Absolventin oder dem Absolventen ist ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad "Master of Science (Psychosoziale Beratung)", abgekürzt MSc zu verleihen.

## **§ 15. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

## **§ 16. Übergangsbestimmungen**

Studierende, die den Universitätslehrgang nach der im Mitteilungsblatt Nr. 07/2014 vom 29. Jänner 2014 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können den Universitätslehrgang mit Zustimmung der Lehrgangsleitung noch nach jener Verordnung abschließen.

# **201. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrgangs „Regionale Gesundheitskoordination (AE)“**

## **Zuvor: „Regionale/r Gesundheitskoordinator/in, akademische/r Experte/in“**

### **(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Evidenzbasierte Medizin und Klinische Epidemiologie)**

#### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Die Menschen in Österreich werden immer älter, jedoch verbringen sie ihre gewonnenen Lebensjahre vermehrt mit dauerhaft gesundheitlichen Problemen (chronischen Krankheiten). Das Problematische an chronischen Krankheiten ist, dass sie nicht heilbar sind, ein Leben lang fortbestehen und dadurch viel individuelles Leid und hohe Gesundheitskosten verursachen.

Dabei wären die meisten chronischen Erkrankungen vermeidbar. Zur Vermeidung von Krankheiten und der Förderung der Gesundheit braucht es jedoch ein Gesundheitssystem, das stärker auf die Förderung von Gesundheit ausgerichtet ist und weit über die medizinisch-heilende Betreuung hinausgeht. So ist es für die Förderung der Gesundheit und die Vermeidung von Krankheiten notwendig, die noch gesunden Menschen in ihrem alltäglichen Leben zu erreichen. Dort wo sie spielen, lernen, arbeiten und lieben (WHO, 1986).

Der Universitätslehrgang setzt hier an und bildet Personen aus, die die Fähigkeiten haben, Gesundheitsförderung und Prävention in den Gemeinden und Regionen zu stärken. Die Aufgabe der AbsolventInnen wird es sein, die Menschen in ihrem alltäglichen Leben, in den Gemeinden zu erreichen und verständlich und zielgruppengerecht zu informieren, was in den Gemeinden getan werden kann, um die Gesundheit zu stärken. Darüber hinaus werden sie gemeinsam mit der Bevölkerung, ProfessionistInnen (PolitikerInnen, ÄrztInnen, ...), Gruppen (Vereinen, ...) und Organisationen (Schulen, Krankenhäusern, Betrieben, ...) erfolgreiche Partnerschaften und Netzwerke aufbauen und professionell und nachhaltig auf regionaler Ebene, Maßnahmen zur Stärkung der Gesundheit umsetzen.

AbsolventInnen des Universitätslehrganges können:

- Ansätze zur Gesundheitsförderung, die Empowerment, Partizipation, Partnerschaft und Gleichheit unterstützen, in eigenen Worten beschreiben und Konzepte entwickeln, um gesundheitsfördernde Lebenswelten und Settings zu gestalten
- Prinzipien, theoretische Grundlagen und zentrale Instrumente des Projektmanagements in der Gesundheitsförderung und Prävention darlegen, Förderanträge erstellen und Gesundheitsförderungsprojekte budgetieren und dokumentieren
- die Notwendigkeit der Evidenzbasierung in Gesundheitsförderung und Prävention in eigenen Worten beschreiben, die Ansätze und Instrumente von Umfeld- und Bedarfsanalysen erläutern, sowie eine Bedarfserhebung durchführen
- zentralen Strukturen, Funktionen und Regeln der Entscheidungsprozesse auf regionaler Ebene identifizieren und Konzepte für die Zusammenarbeit regionaler Entscheidungsträger entwickeln
- die Prinzipien der zwischenmenschlichen Kommunikation erläutern und Kommunikationstechniken in beispielhaften Beratungs- und Verhandlungssituationen einsetzen
- Themen der Gesundheitsförderung und Prävention zielgruppengerecht, strukturiert und verständlich präsentieren.
- Grundlagen der Presse- und Medienarbeit benennen und Veranstaltungen zur Gesundheitsförderung umsetzen

## **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang wird berufsbegleitend angeboten.

## **§ 3. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

## **§ 4. Dauer**

Der Universitätslehrgang dauert 4 Semester mit insgesamt 60 ECTS-Punkten.

## **§ 5. Zulassungsvoraussetzungen**

1. Ein österreichischer oder gleichwertiger ausländischer Hochschulabschluss und die positive Beurteilung im Auswahlverfahren.
2. Bei fehlendem Hochschulabschluss die allgemeine Universitätsreife und mindestens 2 Jahre Berufserfahrung davon zumindest ein halbes Jahr einschlägig im Gemeinde- oder Gesundheitswesen (Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden) und die positive Beurteilung im Auswahlverfahren.
3. Bei fehlender allgemeiner Universitätsreife mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung im Gemeinwesen (Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten angerechnet werden) und die positive Beurteilung im Auswahlverfahren.

## § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

## § 8. Unterrichtsprogramm

Fächer	Lehrveranstaltungen	LV-Art	UE	ECTS /LV	ECTS/ Fach
<b>Fach 1: Gesundheitsförderung und Prävention</b>	1. Einführung in die Gesundheitsförderung und Prävention	VO	12	2	<b>12</b>
	2. Konzepte und Strategien der Gesundheitsförderung und Prävention	VO	12	2	
	3. Das österreichische Gesundheitssystem	VO	12	2	
	4. Aufgabenfelder und Tätigkeitsbereiche regionaler Gesundheitsförderung und Präventionsinterventionen	SE	6	1	
	5. Von der Bedarfserhebung zur Projektidee	SE	12	2	
	6. Von der Projektidee zum Projektkonzept	SE	18	3	
<b>Fach 2: Projektmanagement in der Gesundheitsförderung und Prävention</b>	1. Grundlagen des Projektmanagements in der regionalen Gesundheitsförderung und Prävention	VO	18	3	<b>6</b>
	2. Budgetieren und Abrechnen von Gesundheitsförderungsprojekten	VO	6	1	
	3. Fördermittel einreichen	SE	12	2	
<b>Fach 3: Evidenzinformierte Gesundheitsförderung und Prävention</b>	1. Gesundheitliche Bedarfserhebungen	VO	12	2	<b>10</b>
	2. Durchführung einer gesundheitlichen Bedarfserhebung	UE	12	2	
	3. Grundlagen der Evaluation	SE	6	1	
	4. Zielfindung und Zielklärung	SE	6	1	

	5. Evidenzbasierung in der Gesundheitsförderung und Prävention	VO	12	2	
	6. Empowerment Evaluation	SE	12	2	
<b>Fach 4: Vernetzung und Regionalpolitik</b>	1. Regionalpolitik	VO	12	2	4
	2. Grundsätze einer wirksamen, partnerschaftlichen, intersektoralen Zusammenarbeit	SE	12	2	
<b>Fach 5: Kommunikation, Präsentation und Beratung</b>	1. Teamarbeit	UE	6	1	12
	2. Präsentation und Vortrag	UE	12	2	
	3. Gesprächsführung	UE	12	2	
	4. Moderation	UE	12	2	
	5. Verhandlungsführung	UE	12	2	
	6. Beratung	UE	6	1	
	7. Konfliktlösung und Mediation	UE	12	2	
<b>Fach 6: Öffentlichkeitsarbeit in der Gesundheitsförderung und Prävention</b>	1. Public Relation Grundlagen und Strategien	SE	12	2	6
	2. PR-Tools und ihre Anwendung in Gesundheitsförderung und Prävention	SE	12	2	
	3. PR und die Anwendung sozialer Medien	SE	6	1	
	4. Eventorganisation aus PR-Sicht	SE	6	1	
<b>Fach 7: Praktikum</b>	Durchführung des Praktikums				6
<b>Projektarbeit</b>				4	4
<b>Total</b>			<b>300</b>	<b>60</b>	<b>60</b>

### § 9. Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

## **§ 10. Prüfungsordnung**

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus
- a. Fachprüfungen in Form von Teilprüfungen in den Fächern 1-6,
  - b. der erfolgreichen Teilnahme am Praktikum,
  - c. dem Verfassen und der positiven Beurteilung einer Projektarbeit.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

## **§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Universitätslehrganges

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

## **§ 12. Abschluss**

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin/dem Absolventen ist die Bezeichnung „Akademische Expertin/Akademischer Experte für regionale Gesundheitskoordination“ zu verleihen.

## **§13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

# **202. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Online Media Marketing (AE)“**

## **Vormals: „Akademische/r ExpertIn Online Media Marketing“**

### **(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Weiterbildungsforschung und Bildungstechnologien)**

#### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Das Online Media Marketing stellt einen wesentlichen Erfolgsfaktor für Unternehmen und DienstleisterInnen im intensiven Wettbewerb um die Aufmerksamkeit der KundInnen dar. Die rasche technische Entwicklung der letzten Jahre und das Aufkommen fundamental neuer Informations- und Kommunikationstechnologien, haben das Umfeld, in dem sich das Online Media Marketing bewähren muss, maßgeblich verändert. Um diesen Entwicklungen gerecht zu werden, deckt dieser Universitätslehrgang ein breites und gut abgestimmtes Themenspektrum von der Konzeption über Umsetzung bis zur Wirkungsbeurteilung von Kampagnen und deren Unterstützung durch moderne IT-gestützte Werkzeuge ab.

Ziel des Universitätslehrganges ist es, auf wissenschaftlich fundierter Basis und unter Einbindung berufsspezifischer Anforderungen eine optimale Symbiose aus wissenschaftlichen Erkenntnissen und deren Umsetzung in der Praxis zu schaffen.

Dabei wird ein besonderer Fokus auf das Spannungsfeld zwischen technologischen Möglichkeiten, Anforderungen von KundInnen als auch auf die rechtlichen Rahmenbedingungen gelegt.

Der Universitätslehrgang richtet sich an Marketeers, Marketingverantwortliche, Web- oder Social Media ManagerInnen und Selbstständige, die ihre Kompetenzen sowie ihr berufliches Profil in Richtung Online Marketing adjustieren bzw. optimieren wollen.

Angestrebte Lernergebnisse (learning outcomes):

Die AbsolventInnen sind in der Lage

- Online-Marketing Kampagnen zu planen, umzusetzen, zu überprüfen und durch das Setzen geeigneter Maßnahmen (SEM) zu optimieren
- Zielgruppen und ihre Touchpoints zu bestimmen und mit relevantem Content über diverse Kanäle und Plattformen zu bespielen
- Reportings von Kampagnen zu interpretieren und datenschutzkonforme Websiteanalysen durchzuführen
- Korrelationen zwischen verschiedenen Datenquellen zu erkennen und Maßnahmen im Online Marketing abzuleiten
- die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen des Internetrechtes (Datenschutz, Medienrecht, Urheberrecht) zu erklären
- disruptive technologische Entwicklungen zu identifizieren und diese bezüglich ihrer Bedeutung für das digitale Marketing einzuordnen
- die wichtigsten Konzepte und Methoden von Künstlicher Intelligenz / Machine Learning zu erläutern und zu beurteilen, wie diese im Online Marketing eingesetzt werden können

## **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang wird berufsbegleitend angeboten und in modularisierter Form eines Blended Learning Konzeptes durchgeführt. Der Universitätslehrgang wird je nach Bedarf in deutscher oder englischer Sprache angeboten.

## **§ 3. Lehrgangsführung**

(1) Als Lehrgangsführung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.

(2) Die Lehrgangsführung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

## **§ 4. Dauer**

Der Universitätslehrgang dauert in der berufsbegleitenden Variante vier Semester mit 60 ECTS-Punkten.

Die Höchststudiendauer beträgt zehn Semester. Das heißt, die Studiendauer kann mit maximal sechs Semestern überschritten werden.

## **§ 5. Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1a) ein österreichischer oder gleichwertiger ausländischer Hochschulabschluss oder
- (1b) allgemeine Universitätsreife und mindestens 2 Jahre studienrelevante Berufserfahrung in qualifizierter Position. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden. Oder
- (1c) bei fehlender allgemeiner Universitätsreife mindestens 5 Jahre studienrelevante Berufserfahrung in qualifizierter Position. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

Sowie

(2) die positive Beurteilung im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens.

### § 6. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

### § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

### § 8. Unterrichtsprogramm

Fächer	Lehrveranstaltungen	UE	ECTS
<b>1. Online Media Marketing - Konzeption</b>		<b>30</b>	<b>5</b>
	OMM-Konzeption-Grundlagen	15	2,5
	OMM-Konzeption-Strategisches Online Marketing	15	2,5
<b>2. Ideenfindung im E-Marketing</b>		<b>35</b>	<b>3</b>
	Ideenfindung im E-Marketing-Grundlagen	15	1
	Ideenfindung im E-Marketing-Planung und Umsetzung	20	2
<b>3. Dialog-Marketing</b>		<b>15</b>	<b>3</b>
<b>4. Suchmaschinenmarketing</b>		<b>30</b>	<b>3</b>
<b>5. User Centered Design</b>		<b>20</b>	<b>3</b>
<b>6. Online-Marktforschung</b>		<b>15</b>	<b>3</b>
<b>7. Social-Media-Marketing</b>		<b>30</b>	<b>5</b>
	Social-Media-Communication	15	2,5
	Digitales Reputationsmanagement	15	2,5
<b>8. Mobile Marketing</b>		<b>15</b>	<b>3</b>
<b>9. Sustainable Marketing</b>		<b>15</b>	<b>3</b>
<b>10. Web-Statistics / Kampagnen-Reporting</b>		<b>15</b>	<b>3</b>
<b>11. Online-Mediaplanung / Display-Advertising</b>		<b>15</b>	<b>3</b>
<b>12. Internetrecht und Datenschutz</b>		<b>20</b>	<b>3</b>

<b>13.Datenanalyse</b>		<b>15</b>	<b>3</b>
<b>14.Künstliche Intelligenz</b>		<b>15</b>	<b>3</b>
<b>15.Disruptive Technologien</b>		<b>15</b>	<b>3</b>
<b>16.Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten</b>		<b>15</b>	<b>3</b>
<b>17.Seminar zur Projektarbeit</b>		<b>10</b>	<b>1</b>
<b>18.Projektarbeit</b>		<b>30</b>	<b>8</b>
<b>Summe UE / ECTS</b>		<b>355</b>	<b>61</b>

### **§ 9. Lehrveranstaltungen**

- (1) Die Module/Fächer werden im Blended Learning Format angeboten. Der studentische Workload (1 ECTS-Punkt = 25 Stunden Workload) beinhaltet sowohl eine Online-Vorphase, Präsenzeinheiten und eine Online-Nachphase.
- (2) In der Online-Vorphase sind den Studierenden geeignete digitale Lernressourcen über die Lernplattform zur Verfügung zu stellen, die im Selbststudium durchzuarbeiten sind.
- (3) Die Präsenzeinheiten sind mittels unterschiedlicher didaktischer Methoden möglichst interaktiv zu gestalten.
- (4) In der Online-Nachphase werden Lernartefakte (in Gruppen und / oder Einzelarbeit) erstellt, anhand derer die Erreichung der vorab definierten Learning Outcomes unter Beweis zu stellen sind.
- (5) Die Aufgliederung der Modulinhalte auf Online-Phasen und Präsenz-Phasen (inklusive Zeitplan und Lehrveranstaltungsarten) und vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn des jeweiligen Moduls in geeigneter Weise über die Lernplattform bekannt zu machen.

### **§ 10. Prüfungsordnung**

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus:
  - a) je einer schriftlichen oder mündlichen Fachprüfung in Form von Teilprüfungen über die in §8 beschriebenen Fächer,
  - b) dem Abfassen, der Präsentation und der positiven Beurteilung einer schriftlichen Projektarbeit.
- (3) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (4) Leistungen aus den Universitätslehrgängen „MSc Online Media Marketing“, „Chief Digital Officer (AE)“ und „Chief Digital Officer (MSc)“ der Universität für Weiterbildung Krems sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

### **§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen nach Beendigung des Universitätslehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

## **§ 12. Abschluss**

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist die Bezeichnung „Akademische/r Expert/in in Online Media Marketing“ zu verleihen.

## **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit WS 2020/21 in Kraft.

## **§ 14. Übergangsbestimmungen**

Studierende, die vor dem Wintersemester 2020/21 begonnen haben, schließen noch nach der Verordnung des Mitteilungsblattes 2011 / Nr. 57 vom 13. Oktober 2011, ab. Die Verordnung des Mitteilungsblattes 2011 / Nr. 57 vom 13. Oktober 2011, tritt mit 01. Oktober 2023 außer Kraft. Ein Wechsel auf die neue Verordnung ist vor diesem Zeitpunkt nicht möglich.

# **203. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Online Media Marketing (MSc)“**

## **Vormals: „MSc Online Media Marketing“**

### **(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Weiterbildungsforschung und Bildungstechnologien)**

#### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Das Online Media Marketing stellt einen wesentlichen Erfolgsfaktor für Unternehmen und DienstleisterInnen im intensiven Wettbewerb um die Aufmerksamkeit der KundInnen dar. Die rasche technische Entwicklung der letzten Jahre und das Aufkommen fundamental neuer Informations- und Kommunikationstechnologien, haben das Umfeld, in dem sich das Online Media Marketing bewähren muss, maßgeblich verändert. Um diesen Entwicklungen gerecht zu werden, deckt dieser Universitätslehrgang ein breites und gut abgestimmtes Themenspektrum von der Konzeption über Umsetzung bis zur Wirkungsbeurteilung von Kampagnen und deren Unterstützung durch moderne IT-gestützte Werkzeuge ab.

Ziel des Universitätslehrgangs ist es, auf wissenschaftlich fundierter Basis und unter Einbindung berufsspezifischer Anforderungen eine optimale Symbiose aus wissenschaftlichen Erkenntnissen und deren Umsetzung in der Praxis zu schaffen. Dabei wird ein besonderer Fokus auf das Spannungsfeld zwischen technologischen Möglichkeiten, Anforderungen von KundInnen als auch auf die rechtlichen Rahmenbedingungen gelegt.

Der Universitätslehrgang richtet sich an Marketeers, Marketingverantwortliche, Web- oder Social Media ManagerInnen und Selbstständige, die ihre Kompetenzen sowie ihr berufliches Profil in Richtung Online Marketing adjustieren bzw. optimieren wollen.

Angestrebte Lernergebnisse (learning outcomes):

Die AbsolventInnen sind in der Lage,

- Online-Marketing Kampagnen zu planen, umzusetzen, zu überprüfen und durch das Setzen geeigneter Maßnahmen (SEM) zu optimieren
- Zielgruppen und ihre Touchpoints zu bestimmen und mit relevantem Content über diverse Kanäle und Plattformen zu bespielen
- Reportings von Kampagnen zu interpretieren und datenschutzkonforme Websiteanalysen durchzuführen
- Korrelationen zwischen verschiedenen Datenquellen zu erkennen und Maßnahmen im Online Marketing abzuleiten
- die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen des Internetrechtes (Datenschutz, Medienrecht, Urheberrecht) zu erklären
- disruptive technologische Entwicklungen zu identifizieren und diese bezüglich ihrer Bedeutung für das digitale Marketing einzuordnen
- die wichtigsten Konzepte und Methoden von Künstlicher Intelligenz / Machine Learning zu erläutern und zu beurteilen, wie diese im Online Marketing eingesetzt werden können
- wissenschaftliche Methoden zur Evaluierung von Forschungsergebnissen anzuwenden
- sich mit Herausforderungen im Online Media Marketing nach wissenschaftlichen Kriterien auseinander zu setzen.

## **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang wird berufsbegleitend angeboten und in modularisierter Form eines Blended Learning Konzeptes durchgeführt. Der Universitätslehrgang wird je nach Bedarf in deutscher oder englischer Sprache angeboten.

## **§ 3. Lehrgangsführung**

- (1) Als Lehrgangsführung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsführung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

## **§ 4. Dauer**

Der Universitätslehrgang dauert in der berufsbegleitenden Variante vier Semester mit 90 ECTS-Punkten.

Die Höchststudiendauer beträgt zehn Semester. Das heißt, die Studiendauer kann mit maximal sechs Semestern überschritten werden.

## **§ 5. Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1a) ein österreichischer oder gleichwertiger ausländischer Hochschulabschluss oder
- (1b) allgemeine Universitätsreife und mindestens 4 Jahre studienrelevante Berufserfahrung in qualifizierter Position, wenn damit eine (1a) gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden. Oder
- (1c) bei fehlender allgemeiner Universitätsreife mindestens 8 Jahre studienrelevante Berufserfahrung in qualifizierter Position, wenn damit eine (1a) gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

Sowie

- (2) die positive Beurteilung im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens.

## § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

## § 8. Unterrichtsprogramm

<b>Fächer</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>UE</b>	<b>ECTS</b>
<b>1. Online Media Marketing - Konzeption</b>		<b>30</b>	<b>5</b>
	OMM-Konzeption-Grundlagen	15	2,5
	OMM-Konzeption-Strategisches Online Marketing	15	2,5
<b>2. Ideenfindung im E-Marketing</b>		<b>35</b>	<b>3</b>
	Ideenfindung im E-Marketing-Grundlagen	15	1
	Ideenfindung im E-Marketing-Planung und Umsetzung	20	2
<b>3. Dialog-Marketing</b>		<b>15</b>	<b>3</b>
<b>4. Suchmaschinenmarketing</b>		<b>30</b>	<b>3</b>
<b>5. User Centered Design</b>		<b>20</b>	<b>3</b>
<b>6. Online-Marktforschung</b>		<b>15</b>	<b>3</b>
<b>7. Social-Media-Marketing</b>		<b>30</b>	<b>5</b>
	Social-Media-Communication	15	2,5
	Digitales Reputationsmanagement	15	2,5
<b>8. Mobile Marketing</b>		<b>15</b>	<b>3</b>
<b>9. Sustainable Marketing</b>		<b>15</b>	<b>3</b>
<b>10. Web-Statistics / Kampagnen-Reporting</b>		<b>15</b>	<b>3</b>
<b>11. Online-Mediaplanung / Display-Advertising</b>		<b>15</b>	<b>3</b>
<b>12. Internetrecht und Datenschutz</b>		<b>20</b>	<b>3</b>
<b>13. Datenanalyse</b>		<b>15</b>	<b>3</b>
<b>14. Künstliche Intelligenz</b>		<b>15</b>	<b>3</b>

<b>15. Disruptive Technologien</b>		<b>15</b>	<b>3</b>
<b>16. Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten</b>		<b>15</b>	<b>3</b>
<b>17. Seminar zur Projektarbeit</b>		<b>10</b>	<b>1</b>
<b>18. Projektarbeit</b>		<b>30</b>	<b>8</b>
<b>19. Wissenschaftstheorie</b>		<b>15</b>	<b>3</b>
<b>20. Forschungsmethoden</b>		<b>15</b>	<b>3</b>
<b>21. Seminar zur Master-Thesis</b>		<b>20</b>	<b>3</b>
<b>Master-Thesis</b>			<b>20</b>
<b>Summe UE / ECTS</b>		<b>405</b>	<b>90</b>

### § 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Module/Fächer werden im Blended Learning Format angeboten. Der studentische Workload (1 ECTS-Punkt = 25 Stunden Workload) beinhaltet sowohl eine Online-Vorphase, Präsenzeinheiten und eine Online-Nachphase.
- (2) In der Online-Vorphase sind den Studierenden geeignete digitale Lernressourcen über die Lernplattform zur Verfügung zu stellen, die im Selbststudium durchzuarbeiten sind.
- (3) Die Präsenzeinheiten sind mittels unterschiedlicher didaktischer Methoden möglichst interaktiv zu gestalten.
- (4) In der Online-Nachphase werden Lernartefakte (in Gruppen und / oder Einzelarbeit) erstellt, anhand derer die Erreichung der vorab definierten Learning Outcomes unter Beweis zu stellen sind.
- (5) Die Aufgliederung der Modulinhalte auf Online-Phasen und Präsenz-Phasen (inklusive Zeitplan und Lehrveranstaltungsarten) und vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn des jeweiligen Moduls in geeigneter Weise über die Lernplattform bekannt zu machen.

### § 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus:
  - a) je einer schriftlichen oder mündlichen Fachprüfung in Form von Teilprüfungen über die in §8 beschriebenen Fächer,
  - b) dem Abfassen, der Präsentation und der positiven Beurteilung einer schriftlichen Projektarbeit,
  - c) dem Abfassen, der positiven Beurteilung sowie der Verteidigung einer Master-Thesis. Die Verteidigung der Master-Thesis (Defensio) besteht aus einem Vortrag über die wichtigsten Ergebnisse der Arbeit und einer wissenschaftlichen Diskussion mit einer Kommission.
- (3) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (4) Leistungen aus den Universitätslehrgängen „Akademische/r ExpertIn Online Media Marketing“, „Chief Digital Officer (AE)“ und „Chief Digital Officer (MSc)“ der Universität für Weiterbildung Krems sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

### **§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen nach Beendigung des Universitätslehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

### **§ 12. Abschluss**

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Science in Online Media Marketing“(MSc) zu verleihen.

### **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit WS 2020/21 in Kraft.

### **§ 14. Übergangsbestimmungen**

Studierende, die vor dem Wintersemester 2020/21 begonnen haben, schließen noch nach der Verordnung des Mitteilungsblattes 2011 / Nr. 57 vom 13. Oktober 2011, ab. Die Verordnung des Mitteilungsblattes 2011 / Nr. 57 vom 13. Oktober 2011, tritt mit 01. Oktober 2023 außer Kraft. Ein Wechsel auf die neue Verordnung ist vor diesem Zeitpunkt nicht möglich.

Mag. Friedrich Faulhammer  
Rektor

Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Michaela Pinter, MAS  
Vorsitzende des Senats